

## **Resolution**

### **Eine verlässliche und verstärkte Förderung der BAG SELBSTHILFE ist unabdingbar**

Das Engagement von Menschen mit Behinderung, mit chronischen Erkrankungen und von Angehörigen in den Organisationen der Gesundheitsselbsthilfe ist das Rückgrat eines Gesundheitswesens, das die Interessen der Patientinnen und Patienten und der Versicherten in den Mittelpunkt stellt. Die Bedeutung der Beratungs- und Unterstützungsangebote der Selbsthilfe hat in den vergangenen Jahren immer weiter zugenommen.

Zu Recht hat der Gesetzgeber der Patientenbeteiligung nach § 140 f SGB V, aber auch der Betroffenenbeteiligung nach § 118 SGB XI die Kompetenz und Erfahrung der Menschen in den Selbsthilfegruppen und Selbsthilfeorganisationen in verstärktem Maße genutzt und der Gesundheitsselbsthilfe zunehmend gesetzliche Aufgaben übertragen, zum Beispiel die Einbringung der Patientenperspektive in den Gemeinsamen Bundesausschuss. Dies gilt auch für die immensen Aufgaben, die mit der Umsetzung des Bundesteilhabegesetzes verbunden sind.

Damit hat die Bedeutung der Beratungs- und Unterstützungsangebote sowie die Interessenvertretung der Selbsthilfe in den vergangenen Jahren immer weiter zugenommen.

Zur Koordination dieser vielfältigen Aufgaben und Prozesse, aber auch zur Qualifizierung von Selbsthilfe-Aktiven bedarf es eines nachhaltig und ausreichend finanzierten Dachverbandes der Selbsthilfeorganisationen. Die BAG SELBSTHILFE nimmt hier öffentliche Aufgaben wahr, die auch öffentlich gefördert werden müssen. Die BAG SELBSTHILFE kann ihre Aufgaben nur dann gut und zuverlässig umsetzen, wenn sie eine verlässliche Förderung erhält.

Wir fordern daher:

1. Die BAG SELBSTHILFE nimmt eine gesamtgesellschaftliche Aufgabe bei der Koordination der Patientenbeteiligung im deutschen Gesundheitswesen wahr. Eine gute und funktionierende Patientenbeteiligung wird regelmäßig zur Legitimation von

Entscheidungen herangezogen. Nur die BAG SELBSTHILFE bietet die Gewähr für eine breite Vertretung von Menschen mit chronischen Erkrankungen und Behinderungen und ihren Angehörigen. Der BAG SELBSTHILFE kommt eine zentrale Rolle bei der Umsetzung des Bundesteilhabegesetzes zu. Die Fördertitel des Bundeshaushalts zur Förderung der gesundheitsbezogenen Selbsthilfe müssen daher aufgestockt werden. Diese Förderung darf nicht auf eine kurzfristige und kleinanteilige Projektförderung beschränkt sein. Es bedarf eines umfassenden verlässlichen Förderprogramms, das der Aufrechterhaltung und strukturellen Weiterentwicklung der Beratungs- und Unterstützungsangebote der Selbsthilfe und der Umsetzung der Patientenbeteiligung nachhaltig dient. Die gravierenden Folgen der verzögerten Regierungsbildung in der Zeit von September 2017 bis März 2018 zeigen, dass die Projektförderung der BAG SELBSTHILFE keine sichere Grundlage für die Wahrnehmung der Aufgaben des Verbandes ist. Eine langfristig abgesicherte Förderung ist notwendig.

2. Über eine Änderung des Leitfadens „Selbsthilfeförderung“ des GKV-Spitzenverbandes muss eine projektunabhängige Förderung der BAG SELBSTHILFE, der ACHSE und der Landesarbeitsgemeinschaften ermöglicht werden. Auch diese Fördermöglichkeit muss aber nachhaltig und sicher ausgestaltet werden und so bemessen sein, dass die Dachorganisationen der Selbsthilfe ihre laufende Verbandsarbeit auch wirkungsvoll ausüben können.
3. Auch die Förderung durch die Deutsche Rentenversicherung sollte gestärkt werden. In § 31 Abs. 1 SGB VI soll daher eine weitere Nummer aufgenommen werden, wonach die indikationsübergreifenden Zusammenschlüsse von Bundes- und landesweittätigen Selbsthilfeorganisationen behinderter und chronisch kranker Menschen mit 5 Cent pro Versicherten pro Jahr pauschal zu fördern sind.
4. Damit die maßgeblichen Organisationen für die Wahrnehmung der Interessen und der Selbsthilfe pflegebedürftiger und behinderter Menschen beratend mitwirken können, fordern wir, dass die Koordination der Betroffenenbeteiligung nach § 118 SGB XI gefördert wird. In § 118 SGB XI ist eine Regelung zu verankern, wonach die gesetzlichen Pflegekassen die maßgeblichen Betroffenenorganisationen jeweils mit 5 Cent pro Versicherten auf der Bundes- und Landesebene pauschal zu fördern haben. Ferner muss auch die Beratungsarbeit der Selbsthilfeorganisationen chronisch kranker und behinderter Menschen und ihrer Angehörigen nachhaltig und verlässlich gefördert werden.
5. Die verstärkte Förderung der Selbsthilfe ist eine notwendige Konsequenz der Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention in Deutschland. Die in der Konventi-

on festgelegten Maßgaben zur Gestaltung einer inklusiven Gesellschaft und für eine verstärkte Partizipation der Betroffenen können nur durch ein erweitertes Förderengagement des Bundes und der Länder erreicht werden.